

### INHALT

#### 2

- Leitartikel  
Erste Änderungen

#### 3

##### DIE GLOBALE INFORMATIONSGESSELLSCHAFT

- Rat der Europäischen Union:  
Transparenzrichtlinie  
verabschiedet
- Deutschland: Vorschriften für  
Online-Dienste öffentlich-rechtlicher  
Anstalten
- Vereinigtes Königreich:  
Regierung gibt Beratungspapier  
zur Regulierung von Kommunikation  
und Konvergenz heraus

#### 4

##### EUROPARAT

- Europarat: Lettland  
unterzeichnet und ratifiziert  
das Übereinkommen über das  
grenzüberschreitende Fernsehen

##### EUROPÄISCHE UNION

- Europäische Kommission:  
Plan zur Harmonisierung  
des rechtlichen Schutzes  
zugangsbeschränkter Dienste

#### 5

##### NATIONAL

##### RECHTSPRECHUNG

- Belgien : Unterlassungsklage  
von Darstellern  
und Ausführenden gegen  
Kabelbetreiber abgewiesen
- Belgien: Grauzone zwischen  
Telekommunikation und Rundfunk...

#### 6

- Bulgarien: Verfassungsgericht  
entscheidet über strafrechtliche  
Bestimmung zu Journalisten
- Deutschland: Bundes-  
verfassungsgericht und Bundes-  
gerichtshof zur Konkordanz von  
Allgemeinem Persönlichkeitsrecht  
und Meinungsäußerungsfreiheit

#### 7

- Frankreich: Recht auf Gegen-  
darstellung im Zusammenhang mit  
Werbebotschaft im Fernsehen
- Deutschland:  
Verwaltungsgericht Berlin zum  
Begriff der Werbesendung

#### 8

- Frankreich: Radiowerbung  
für alkoholische Getränke
- Norwegen: Internet-  
Nachrichtenanbieter darf  
Bewertungsnoten der Zeitungen  
nicht verwenden
- Österreich: Oberster  
Gerichtshof revidiert seine Recht-  
sprechung zum urheberrechtlichen  
Schadenersatzanspruch

#### 9

##### GESETZGEBUNG

- Bulgarien: Telekommunikations-  
gesetz verabschiedet
- Rumänien: Gesetz über Organi-  
sation des öffentlich-rechtlichen  
Hörfunks und Fernsehens

#### 10

- Italien: Liste mit  
Veranstaltungen, die nicht im Pay-  
TV übertragen werden dürfen
- Spanien: Verbindliche Liste  
der Sportereignisse
- Ukraine: Gesetz regelt  
Berichterstattung der  
Massenmedien über die Regierung

#### 11

- Ukraine: Gesetz unterstützt  
Massenmedien und schützt  
Journalisten
- Vereinigtes Königreich:  
Das Datenschutzgesetz von 1998

#### 12

##### RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Italien: Einrichtung einer  
unabhängigen Regulierungsbehörde  
für Telekommunikation und Medien  
(*Autorità per le Garanzie nelle  
Comunicazioni*)

#### 13

- Kasachstan: Staatliche  
Urheberrechtsbehörde gegründet
- Ungarn: Nationaler Ausschuß  
für Hörfunk und Fernsehen legt  
Parlament Bericht vor
- Deutschland:  
Trennungsgrundsatz von Werbung  
und Programm; neue Werbeformen  
im Fernsehen

#### 14

- Vereinigtes Königreich:  
Klassifizierungsbericht des *British  
Board of Film* fordert Legalisierung  
"harter" Pornofilme

##### NEUIGKEITEN

- Europäische Kommission:  
Große Urheberrechts-Konferenz  
in Wien

#### 15

- Ungarn: Nationaler Ausschuß  
für Hörfunk und Fernsehen vergibt  
Lizenzen für lokale  
Rundfunkveranstalter
- Vereinigte Staaten:  
Auswirkungen des  
*Telecommunication Act 1996* auf  
die Konsolidierung in den Bereichen  
Kabel und Telekommunikation

#### 16

- Deutschland: Endgültige  
Ablösung des analogen Rundfunks  
durch Übertragungen in  
Digitaltechnik bis 2010
- Veröffentlichungen
- Kalender





LEITARTIKEL

## Erste Änderungen

Nicht nur IRIS, sondern auch viele Akteure der audiovisuellen Szene haben Sommerpause gemacht. Noch Ende Juni hat der Rat der Europäischen Union allerdings die Transparenzrichtlinie verabschiedet und die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie für den Rechtsschutz von Conditional Access-Diensten vorgeschlagen. Im Juli hat die neue italienische unabhängige Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Medien, die sich in dieser IRIS Ausgabe vorstellt, ihre Arbeit vollständig aufgenommen.

Bei Durchsicht der vorliegenden Ausgabe können Sie auf erste kleinere Änderungen in der Präsentation von IRIS stoßen. Die Augenfälligste betrifft den Dokumentendienst der Informationsstelle, der jetzt ein Logo erhalten hat. Referenzen, die Sie über unseren Dokumentendienst in den als Abkürzung angegebenen Sprachversionen beziehen können, werden mit dem Logo  gekennzeichnet. Wie zuvor können Sie uns dann Ihre Bestellwünsche (z.B. per E-mail an IRIS@obs.coe.int) mitteilen und wir werden Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden.

Susanne Nikoltchev  
IRIS Koordinatorin

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Christophe Poiré, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Editions* – Charlotte Frickinger, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Basil Ader, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Claudia M. Burri, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Gabriella Cseh, Institut für Verfassungs- und Rechtspolitik (COLPI) Budapest (Ungarn) – Bertrand Delcros, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Gergana Petrova, Georgiev, Todorov & Co., Sofia (Bulgarien) – David Goldberg, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Albrecht Haller, Westrick Heller Löber und Universität Wien (Österreich) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Johannes Martin, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Peter Marx, Marx, Van Ranst, Vermeersch & Partner, Brüssel (Belgien) – Roberto Mastroianni, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg) – Emanuela Poli, *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, Neapel (Italien) – Alberto Pérez Gómez, Universität Alcalá de Henares, Madrid (Spanien) – Tony Prosser, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EUR), Saarbrücken (Deutschland) – Mariana Stoican, Radio Romană International (Rumänien) – Stefaan Verhulst, *PCMLP*, Oxford Universität (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier/Amélie Blocman, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).



**Dokumentation:** Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter/Valérie Haessig (coordination) – Christopher Edwards – Sonya Folca – Brigitte Graf – Nathalie Guiter – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Véronique Schaffold – Nathalie Sturlèse – Mariane Truffert • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Frédéric Pinard, *PCMLP*, Universität Oxford (Vereinigtes Königreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • **Abonnementenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/SFr 266 • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



## Die globale Informationsgesellschaft

### Rat der Europäischen Union: Transparenzrichtlinie verabschiedet

Am 29. Juni hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie über einen Transparenzmechanismus für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft verabschiedet. Oberstes Ziel der Richtlinie ist es, eine Fragmentierung des Binnenmarktes und die Schaffung neuer Regulierungshürden zu verhindern. Nach der Richtlinie, die innerhalb eines Jahres in nationales Recht umgesetzt werden muß, haben die nationalen Gesetzgeber die Kommission über Entwürfe für nationale Regelungen in Kenntnis zu setzen, die Dienstleistungen der Informationsgesellschaft betreffen. Nach der Kenntnisgabe wird es eine erste Stillstandsperiode von drei Monaten geben, in der die Kommission, die Mitgliedstaaten und interessierte Kreise die Entwürfe kommentieren und nötigenfalls Änderungen vorschlagen können.

Der Kommission zufolge wird es durch dieses nichtvertrauliche System des "strukturierten Dialogs" zwischen den nationalen Verwaltungen und ihr selbst möglich, alle Probleme, die sich aus der Entwicklung von Online-Diensten ergeben, vorherzusehen und sofortige Lösungen bereitzustellen. Die Diensteanbieter selbst werden Zugang zu Informationen über neue Regelungsentwürfe haben und daher ihre Erfahrung in den Formulierungsprozeß einbringen können.

Die neue Richtlinie wird den Geltungsbereich der Richtlinie 83/189 (die nationale Regelungen mit Auswirkungen auf den freien Warenverkehr abdeckt) auf Regelungen für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft ausdehnen. Dabei definiert die Richtlinie "Dienstleistungen der Informationsgesellschaft" als alle bestehenden oder neuen Arten von Dienstleistungen, die über eine Entfernung hinweg, auf elektronischem Weg und auf die individuelle Anforderung eines Leistungsempfängers hin erbracht werden. Diese Definition deckt beispielsweise professionelle Online-Dienste, interaktive Unterhaltung, Online-Informationen, virtuelle Einkaufszentren und Fernunterricht ab. Auch Finanzdienstleistungen, die über eine Entfernung hinweg oder auf elektronischem Wege angeboten werden, fallen unter den Geltungsbereich der Richtlinie, nicht jedoch Fernsehen oder Radio, Teletext, nicht-elektronische Direktmarketing-Dienstleistungen, Geldautomaten und elektronische Spiele (einschließlich Sprachtelefonie-Dienstleistungen).

Nach der Richtlinie gilt das Recht des Ursprungslandes. Damit befähigt sie diejenigen Regulierungsbehörden und Gerichte, die für den gegen geltendes Recht verstößenden Anbieter zuständig sind und daher am wirksamsten einschreiten können, betrügerische oder irreführende Dienstleistungen der Informationsgesellschaft abzustellen.

Die Kommission bereitet zur Zeit ein Benutzerhandbuch zum Geltungsbereich und zur Funktionsweise der Richtlinie vor. Darüber hinaus will die Kommission mit Hilfe eines rechtlichen Instruments, das die Richtlinie ergänzt, die Entwicklung eines ergänzenden Informations- und Dialogsystems zu künftigen Gesetzentwürfen für Online-Dienste auf internationaler Ebene unterstützen.

URL: <http://europa.eu.int/comm/dg15/de/index.htm> (Medien/Informationsgesellschaft & Datenschutz - Informationsgesellschaft).



Susanne Nikoltchev  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

### Deutschland: Vorschriften für Online-Dienste öffentlich-rechtlicher Anstalten

Der Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) hat Ende Juli eine Programmanordnung für die Gestaltung und Beurteilung des hauseigenen Online-Angebotes "ZDF.online" erlassen. Diesen Dienst betreibt das ZDF mit Unterstützung des US-Konzerns Microsoft. Dabei ist das Online-Engagement aus mehreren Gründen nicht unumstritten. Vor allem Zeitungs- und Zeitschriftenverleger kritisieren die Übertragung auch regionaler Informationen über die ZDF-Seiten im Internet. Außerdem nehmen private Anbieter und Programmveranstalter Anstoß an den aus dem neuen Online-Markt gewonnenen Werbeeinnahmen durch die öffentlich-rechtliche Anstalt; zur Ausstrahlung seines Fernsehprogramms wird das ZDF hauptsächlich durch Gebühren finanziert.

Die erlassene Programmanordnung betrifft die Bedenken inhaltlicher Art und stellt eine freiwillige Selbstbindung dar, die von der zuständigen Rechtsaufsicht bereits gefordert worden war. Nach ihr ist zu beachten, daß Online-Dienste der Erfüllung des Programmauftrages zu dienen haben und sie keine auf regionale Räume zielenden Inhalte enthalten. Weiterhin sollen sie insbesondere programmbegleitende und -unterstützende Informationen vermitteln, wobei bei der Präsentation der Programmbezug deutlich zu machen ist. So haben inhaltsbezogene Links der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts des ZDF zu dienen.

Programmanordnung vom 20.7.1998: Vorschriften für die Gestaltung und Beurteilung von Online-Diensten, PrAO-53/98.



Johannes Martin  
Institut für Europäisches Medienrecht-EMR

### Vereinigtes Königreich: Regierung gibt Beratungspapier zur Regulierung von Kommunikation und Konvergenz heraus

Die britische Regierung hat ein Grünbuch herausgegeben, in dem sie verschiedene Möglichkeiten für die künftige Regulierungsstruktur im Kommunikationswesen (einschließlich Rundfunk und Telekommunikation) angesichts der fortschreitenden Konvergenz der einzelnen Teilbereiche aufzeigt. Dies ist auch eine Reaktion auf einen kürzlich erschienenen Bericht eines parlamentarischen Ausschusses, in dem die derzeitige Regulierung als übermäßig kompliziert kritisiert wird: Es gibt für Medien und Telekommunikation nicht weniger als 14 verschiedene gesetzliche Regulierungsstellen und Organe der freiwilligen Selbstkontrolle. Außerdem heißt es in diesem Bericht, die



Regulierungsstrukturen und die Gesetze hätten mit der technologischen Entwicklung nicht Schritt gehalten. Der Ausschuß empfahl die Schaffung eines Kommunikationsministeriums, mit Zuständigkeit für Rundfunk, Medien, Telekommunikation, Internet und die elektronische Erbringung staatlicher Dienstleistungen. Alle Regulierungsstellen sollen danach in einer Regulierungskommission für Kommunikation mit internen Untergliederungen für Übertragung und Inhalt aufgehen. Auch die derzeitige freiwillige Selbstkontrolle der *BBC* soll durch die Regulierung durch die neue Kommission ersetzt werden.

Das Grünbuch der Regierung ist weniger radikal. Ihm zufolge bedeutet die Konvergenz der Technologien nicht, daß keine Unterscheidung zwischen Märkten für verschiedene Dienste mehr möglich ist. Der Unterschied zwischen passivem "Zurücklehnen" für den Rundfunk und aktivem "Vorbeugen" für interaktive Dienste werde bestehen bleiben. Die Regierung schlägt daher ein evolutionäres Konzept vor, das die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regelgebern fördert. Sie zeigt verschiedene Modelle für mögliche langfristige Veränderungen der Regulierungsstrukturen auf, wie getrennte Regulierer für Infrastruktur und Inhalt, getrennte Regulierer für wirtschaftliche und kulturelle Fragen oder ein integrierter Gesamtregulierer.

Um Stellungnahmen wird bis zum 30. November 1998 gebeten, und Anfang 1999 soll eine Erklärung mit den Schlußfolgerungen der Regierung erscheinen.

*Department for Culture, Media and Sport and Department of Trade and Industry, Regulating Communications: Approaching Convergence in the Information Age, Cm 4022 (1998), auch verfügbar unter <http://www.dti.gov.uk/converg>  
Culture, Media and Sport Committee of the House of Commons, The Multi-Media Revolution, HC 520 (1997-8), auch verfügbar unter <http://www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/cm199798/cmselect/cmcomeds/520-vol1/52002.htm>.*



Tony Prosser  
IMPs, Juristische Fakultät  
Universität Glasgow

## Europarat

### Europarat: Lettland unterzeichnet und ratifiziert das Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen

Am 26. Juni hat Lettland die Ratifizierungsurkunde des Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen übergeben, das mit gemeinsamen Mindestregelungen den rechtlichen Rahmen für den freien Verkehr grenzüberschreitender Fernsehprogramme in Europa festlegt. Vom 1. Oktober 1998 an wird die Übereinkunft in Lettland gelten und die Gewährleistung des freien Empfangs und der freien Weiterübertragung grenzüberschreitender Programme erfordern, die den in der Übereinkunft festgelegten Regeln für Werbung, Sponsoring, den Schutz bestimmter individueller Rechte und die Verbreitung europäischer audiovisueller Werke entsprechen.

Bereits in Kraft ist die Übereinkunft in Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Malta, Norwegen, Polen, San Marino, der Schweiz, der Slowakei, Spanien, der Türkei, Ungarn, im Vereinigten Königreich, auf Zypern und im Heiligen Stuhl. Unterzeichnet wurde sie zudem von Bulgarien, Griechenland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien und der Ukraine (*siehe IRIS 1998-5: 9*).

Susanne Nikoltchev  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

## Europäische Union

### Europäische Kommission: Plan zur Harmonisierung des rechtlichen Schutzes zugangsbeschränkter Dienste

Die Europäische Kommission hat eine Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Diensten vorgeschlagen, die Zugangsbeschränkungstechniken verwenden, um das Vergütungsinteresse des Diensteanbieters sicherzustellen. Die vorgeschlagene Richtlinie betrifft Rundfunkdienste und Dienste der Informationsgesellschaft wie etwa *Video-on-Demand* und eine breite Palette an *Online*-Diensten. Um die steigende Zahl unabhängiger Internet-Zugangsanbieter zu unterstützen, soll zudem die Bereitstellung des Zugangs zu Diensten als eigenständiger Dienst gelten.

Die vorgeschlagene Richtlinie verbietet das kommerzielle Dekodiergeschäft einschließlich der Herstellung, des Imports, des Verkaufs oder der Werbung für Vorrichtungen, die den unbefugten Empfang von Diensten ermöglichen oder erleichtern, wie z. B. Piratenkarten und Programme zum Austausch von Kennwörtern. Anders als bei einigen spezifischen nationalen Regelungen zum rechtlichen Schutz zugangsbeschränkter Dienste sind private Aktivitäten, die die Umgehung von Zugangsbeschränkungssystemen sowie den unbefugten Empfang ermöglichen, an sich nicht rechtswidrig.

Der nationale Rechtsschutz zugangsbeschränkter Dienste schwankt und ist bisher nicht harmonisiert. Nur einige wenige Mitgliedstaaten haben spezifische Gesetze verabschiedet, während andere die Bestimmungen ihrer allgemeinen Gesetze anwenden, etwa aus dem Strafrecht, Urheberrecht oder Wettbewerbsrecht. Die vorgeschlagene Richtlinie sieht daher eine Reihe zivilrechtlicher Rechtsmittel vor, wie z. B. die Schadenersatzklage, die einstweilige Verfügung und die Beschlagnahme verbotener Vorrichtungen. Das Klagerecht steht allein den Diensteanbietern und den Anbietern des beschränkten Zugangs zu.



Am 29. April 1998 hat das Europäische Parlament den Vorschlag der Kommission in erster Lesung vorbehaltlich bestimmter Änderungen (*siehe* IRIS 1998-5: 4), die die Kommission in ihren endgültigen Vorschlag eingearbeitet hat, gebilligt. Der endgültige Vorschlag wird nun dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union zur Verabschiedung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens gemäß Art. 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zugeleitet.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist, KOM (1998) 332 endg., ABl. C 203 vom 30.06.1998, S. 12.



Natali Helberger  
Institut für Informationsrecht,  
Universität Amsterdam

## National

### RECHTSPRECHUNG

#### Belgien : Unterlassungsklage von Darstellern und Ausführenden gegen Kabelbetreiber abgewiesen

Am 25. Juni 1998 hat das Berufungsgericht Brüssel in einem Rechtsstreit zwischen *Uradex*, einer Gesellschaft zur Wahrnehmung von Nebenrechten von Darstellern und Ausführenden (im folgenden „die Künstler“ genannt) und dem Verband der belgischen Kabelbetreiber, *Union Professionnelle de la Radio et de la Télédistribution (R.T.D)*, ein Urteil gesprochen.

*Uradex* wollte mit der Klage in erster Linie festgestellt haben, daß die Mitglieder des *R.T.D.* durch die nicht genehmigte Kabelweiterübertragung ihrer Leistungen die Nebenrechte der Künstler verletzen. Demzufolge beantragte *Uradex*, die Kabelbetreiber anzuweisen, die nicht genehmigte Weiterübertragung unter Androhung einer Geldstrafe einzustellen.

*Uradex*, die sich auf Artikel 51 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über die Urheberrecht und die Nebenrechte (im folgenden „das Gesetz“ genannt) berief, machte geltend, daß die Kabelweiterübertragung der Leistungen der Künstler nur mit deren Genehmigung zulässig sei. Gemäß Artikel 53 § 1 des Gesetzes kann *Uradex* zufolge das Recht, die Kabelweiterübertragung zu genehmigen oder zu untersagen, nur von einer Gesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung ausgeübt werden.

Das Gericht folgt den Behauptungen von *Uradex* im Grundsatz, weist aber darauf hin, daß das Exklusivrecht der Wahrnehmungsgesellschaften nur insoweit existiere, als die Künstler, deren Rechte wahrgenommen werde, selbst stets Inhaber dieses Rechtes seien. Wenn diese Künstler ihr Recht, die Weiterübertragung ihrer Leistungen zu genehmigen oder zu untersagen, abgetreten hätten, könnten sie die Wahrnehmung dieses Rechts nicht einer Wahrnehmungsgesellschaft anvertraut haben.

Das Gericht unterstreicht, daß *Uradex* nicht nachgewiesen habe, daß die Künstler, deren Rechte die Gesellschaft wahrnehme, sich die Ausübung ihrer Exklusivrechte an der audiovisuellen Nutzung im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen mit den Produzenten vorbehalten habe. Da dieser Beweis nicht erbracht werden könne, werde zugunsten der Produzenten vermutet, daß die Künstler die Exklusivrechte an der audiovisuellen Nutzung an den Produzenten abgetreten hätten, so wie in Artikel 36 des Gesetzes geregelt.

Festzuhalten ist, daß das Gericht in seiner Urteilsbegründung die von den Kabelbetreibern aufgestellte Behauptung, die „Direkteinspeisung“ von Fernsehprogrammen in das Netz mit Hilfe des Kabels sei mit der in Artikel 51 des Gesetzes geregelten Weiterübertragung nicht vergleichbar, ablehnt. Für das Gericht unterscheidet sich die Weiterübertragung eines direkt eingespeisten Programms nicht von der eines Programms, das zuvor im Fernsehen übertragen wurde. Diese Weiterübertragung ist ebenfalls eine neue Kommunikation im Sinne des Artikels 11 bis Abs.1, Punkt 2 des Berner Übereinkommens, d.h. eine öffentliche Kommunikation einer Einrichtung, hier also des Kabelbetreibers, die mit der ursprünglichen Einrichtung, nämlich der Fernsehanstalt, nicht identisch ist.

Darüber hinaus verwirft das Gericht ein weiteres Argument der Kabelbetreiber, wonach die Klage sich eher gegen die Rundfunkanstalten richten sollte, da diese mit letzteren Verträge „inklusive aller Rechte“ geschlossen hätten, die garantierten, daß die Nebenrechte sehr wohl abgegolten wurden. Nach Auffassung des Gerichts können die fraglichen Verträge nicht gegenüber den Wahrnehmungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Urteil des Berufungsgerichts Brüssel (8. Kammer) vom 25. Juni 1998 (1997/AR/3778), *Uradex S.C.R.L. gegen L'Union Professionnelle de la Radio et de la Télédistribution et La Société Intercommunale pour la Diffusion de la Télévision.*



Peter Marx  
Marx, Van Ranst, Vermeersch & Partner

#### Belgien: Grauzone zwischen Telekommunikation und Rundfunk...

Im August 1997 hat der Ministerrat (der föderalen Regierung) verwaltungsrechtliche Beschwerde gegen das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 betreffend die Zulassung von Fernsehdiensten eingereicht. Dem Ministerrat zufolge gehen die Fernsehdienste, die die flämische Regierung (und in Zukunft die flämische Medienbehörde *Commissariat voor de media*) zulassen kann, über das Konzept des Rundfunks und des Fernsehens



hinaus. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die Definition der Fernsehdienste, die von der Flämischen Gemeinschaft genehmigt werden können, derart weit gefaßt ist, daß diese auch Kommunikationsdienste betreffen könnten, die auf individuelle Anfrage Informationselemente oder andere Dienstleistungen und Dienste bereitstellen. Somit könnten die Fernsehdienste in den Bereich der Telekommunikationen fallen, obschon der föderale Gesetzgeber nach wie vor für diesen gesamten Bereich - mit Ausnahme des Hörfunks und des Fernsehens - zuständig ist.

Dennoch hat das Schiedsgericht die Beschwerde der föderalen Regierung abgelehnt und entschieden, daß die flämische Gemeinschaft ihre Befugnisse nicht überschritten hat. Bezugnehmend auf Artikel 4, 6 des Sondergesetzes über die institutionellen Reformen betont das Gericht, daß der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften sämtliche Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Hörfunks und des Fernsehens übertragen hat. Die Gemeinschaften sind deshalb zuständig, um die Rechtsstellung der Hörfunk- und Fernsehdienste festzulegen und die Regeln für die Bereiche Programmplanung und -ausstrahlung vorzuschreiben. Die Bedingungen für die Zulassung der Fernsehdienste, wie sie in dem Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 geregelt sind, liegen nicht außerhalb der Befugnis der Gemeinschaften. Koordinierte Dekrete zu Hörfunk und Fernsehen zeigen, daß die Fernsehdienste in ihrer Eigenschaft als Fernsehanstalten lediglich "übertragen" dürfen. Entsprechend seiner Definition sieht der Begriff der Rundfunkübertragung ausdrücklich vor, daß von dieser Tätigkeit "die Kommunikationsdienste ausgenommen sind, die auf individuelle Anfrage Informationselemente oder Dienstleistungen wie Telekopiedienste, elektronische Datenbanken und ähnliche Dienste bereitstellen". Was Hörfunk und Fernsehen angeht, hat die Flämische Gemeinschaft somit im Rahmen ihrer Befugnisse gehandelt.

Urteil des Schiedsgerichts vom 24. Juni 1998, Nr. 76/98.



Dirk Voorhoof  
Section Droit des Médias du Département des Sciences de la Communication  
Universität Gent

## Bulgarien: Verfassungsgericht entscheidet über strafrechtliche Bestimmung zu Journalisten

Eine Gruppe von Parlamentariern hatte eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit mehrerer Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedrohte "Beleidigung und Verleumdung" durch das Verfassungsgericht beantragt. Eine höhere Strafe ist vorgesehen, wenn der Täter entweder "in seiner offiziellen Eigenschaft" gehandelt hat oder eine Person "in ihrer offiziellen Eigenschaft" beleidigt hat. Einige gesellschaftliche Kreise (insbesondere Journalisten) befürchteten, daß die Bestimmungen das Recht auf freie Meinungsäußerung in Bulgarien stark einschränken, denn sie sehen das Ziel dieser Bestimmungen darin, die Angriffe der Journalisten auf Politiker und Regierungsmitglieder zu begrenzen. Das Verfassungsgericht bescheinigte jedoch die Verfassungsmäßigkeit der genannten Gesetzespassagen, da die Verfassung kein absolutes Recht auf freie Meinungsäußerung garantiere. Die Ausübung dieses Rechts finde dort ihre Grenzen, wo die Menschenwürde verletzt werde (wie im Fall von Beleidigung und Verleumdung). Die Menschenwürde sei immerhin das höchste Gut, und ihr Schutz durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sei daher nicht übertrieben.

Entscheidung Nr. 20 des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien vom 14. Juli 1998 (in der Verfassungssache Nr. 16 von 1998).



Gergana Petrova  
Georgiev, Todorov & Co.

## Deutschland: Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof zur Konkordanz von Allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Meinungsäußerungsfreiheit

Sowohl der Bundesgerichtshof (BGH) als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) haben in unterschiedlichen Entscheidungen den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) höher bewertet als den in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Schutz der Persönlichkeit.

Gegenstand der Entscheidung des BGH vom 16. Juni 1998 war eine Unterlassungsklage des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg hinsichtlich der Behauptung, er sei "als informeller Mitarbeiter unter dem Decknamen 'Sekretär' über 20 Jahre im Dienste des Staatssicherheitsdienstes tätig" gewesen. Der Beklagte hatte diese Behauptung anlässlich der Volksabstimmung über die Vereinigung der Bundesländer Berlin und Brandenburg im April 1996 in einem Interview gegenüber einem Fernsehsender geäußert.

Unter Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit und Ehrenschaft hat der BGH die Äußerung in ihrer Gesamtheit dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG unterstellt. Der BGH vertrat in seiner Entscheidung die Auffassung, daß zwar durch die beanstandete, nicht erweislich wahre Behauptung des Klägers die Ehre des Beklagten schwer betroffen sei, zugunsten des Klägers aber die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede spreche. Entscheidungserheblich war dabei, daß die Äußerung nicht im privaten Bereich in Verfolgung eigennütziger Ziele, sondern im politischen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage gefallen war. Zudem sei der Kläger als Ministerpräsident selbst erheblich an der politischen Meinungsäußerung beteiligt und stehe als öffentliche Person im Rampenlicht der öffentlichen Diskussion. Da überwiegende Belange des Klägers aus seinem Persönlichkeitsrecht nicht entgegenstünden, könne sich der Beklagte auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit berufen.

Auch das BVerfG hat in seinem Beschluß vom 24. März 1998 in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren dem Recht der freien Meinungsäußerung den Vorrang vor dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gegeben. Die Beschwerdeführerin hatte in den neunziger Jahren in zwei Fernsehsendungen berichtet, daß sie von ihrem Vater



vom Kindesalter an über viele Jahre sexuell mißbraucht worden sei. Die Unterlassungsklage des die Vorwürfe bestreitenden Vaters war vom Landgericht abgewiesen worden, da das Gericht nach der Beweisaufnahme davon ausging, daß der Vater die Beschwerdeführerin vom achten Lebensjahr an regelmäßig sexuell mißbraucht habe. Auf die Berufung des Vaters gab das Oberlandesgericht (OLG) der Klage teilweise statt und verurteilte die Beschwerdeführerin, die Mißbrauchsbezeichnungen zu unterlassen, wenn sie dabei den Namen des Vaters oder ihren eigenen Namen nenne.

Das BVerfG hat das Unterlassungsurteil teilweise aufgehoben und ausgeführt, daß das Urteil die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit und im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletze. Nach Auffassung des BVerfG ist die Nennung des eigenen Namens im Zusammenhang mit einer Äußerung durch die Meinungsfreiheit geschützt, insbesondere bei Äußerungen, mit denen sich der Sprecher in hohem Maße identifiziert oder sein eigenes Schicksal darstellt. Darüber hinaus sei die Möglichkeit, den eigenen Namen zu nennen, als Ausdruck der Identität und Individualität der Person auch durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Das Verbot, das höchstpersönliche Schicksal auch in personalisierter Form zu schildern, bedeute eine einschneidende Beeinträchtigung der Kommunikationsmöglichkeiten und der Persönlichkeitsentfaltung. Nach Auffassung des BVerfG wurden diese Belange der Beschwerdeführerin vom OLG nicht ausreichend gewürdigt.

Urteil des BGH vom 16. Juni 1998, Az. VI ZR 205/97; Beschluß des BVerfG vom 24. März 1998, Az. 1 BvR 131/96.



Claudia M. Burri,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

## Frankreich: Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit Werbebotschaft im Fernsehen

Die 2. Zivilkammer des obersten Revisionsgerichts hat in ihrem Urteil vom 11. Juni 1998 erläutert, daß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1982 zur Einführung des Rechtes auf Gegendarstellung in audiovisuellen Kommunikationsdiensten nicht zwischen den verschiedenen möglichen Formen der audiovisuellen Kommunikation unterscheidet und deshalb auch für Werbebotschaften gelten kann. Das Gericht erinnert jedoch daran, daß im Gegensatz zu den für Printmedien geltenden Grundsätzen, aufgrund derer eine Person lediglich in einem Text "benannt" werden muß, damit sie Anspruch auf Gegendarstellung hat, die Botschaft im audiovisuellen Bereich "Beschuldigungen" enthalten muß, "die die Ehre oder das Ansehen der fraglichen Person verletzen können".

Im vorliegenden Fall wirft die Gewerkschaft des Flugpersonals (*Syndicat National du Personnel Navigant*) den Sendern *TF1*, *France 2*, *France 3* und *Canal+* vor, nicht ihre Gegendarstellung ausgestrahlt zu haben, die den Sendern nach Ausstrahlung eines Werbespots für *Air France* zugeschiedt worden war. Den Inhalt des Werbespots geben wir sinngemäß wie folgt wieder:

"An dieser Stelle wollten wir Ihnen eigentlich die neuen Kabinen und den neuen Langstreckenservice von *Air-France* vorstellen. Ein einzigartiges Produkt. Eines der Schönsten weltweit. Ein Produkt, das entwickelt wurde, um noch besser auf die Bedürfnisse unserer Kunden einzugehen.

Leider haben zwei Gewerkschaften des kommerziellen Flugpersonals beschlossen, einen Streik auszulösen. Sich anpassen oder sterben? Die überwältigende Mehrheit der Mitarbeiter von *Air France* hat sich bereits entschieden: Leben".

Das Revisionsgericht erklärt, daß das Berufungsgericht, indem es zu Recht erkannte, daß die Botschaft keine Beschuldigungen enthielt, die die Ehre oder das Ansehen verletzen können, schon allein aus diesem Grund die Ablehnung der Gegendarstellung für gerechtfertigt hielt. Das Berufungsgericht hatte im konkreten Fall festgestellt, daß die strittige Werbung von *Air France*, die mit dem Wort "leider" begann, zwei Dinge zum Ausdruck brachte, ohne die grundlegende Streikrecht der Angestellten in Frage zu stellen: Einerseits das Bedauern, daß es nicht möglich war, die Werbebotschaft auszustrahlen, andererseits die Meinung des Unternehmens, daß der Zeitpunkt für einen Streikaufruf unpassend war, da dieser dazu führte, daß den Kunden das Produkt, auf das sich die Werbung bezog, nicht zu Verfügung stand, und das angesichts eines scharfen Wettbewerbs auf dem Markt der Passagierbeförderung, was durch die Fragestellung "sich anpassen oder sterben" suggeriert wird.

Der zweite Teil der Werbebotschaft, so das Berufungsgericht, erwähne darüber hinaus, daß die Gewerkschaften, die zum Streik aufgerufen hatten, nicht alle Angestellten von *Air France* vertreten und daß es innerhalb des Unternehmens auch andere Meinungen gebe. Das Gericht kommt deshalb zu dem Schluß, daß die inkriminierte Botschaft innerhalb der Grenzen des jeder Person zustehenden Rechts, Kritik zu äußern, lag, und keine Beschuldigungen enthielt, durch die die Ehre oder das Ansehen der Gewerkschaft *SNPNC* verletzt werden konnten.

Zweite Zivilkammer des obersten Revisionsgerichts (Cour de Cassation), 11. Juni 1998 - *SNPNC* ./. *Lae Lay, Lescure et Elkabbach*.



Basile Ader  
Légipresse

## Deutschland: Verwaltungsgericht Berlin zum Begriff der Werbesendung

Mit Beschluß vom 27. Januar 1998 hat das Verwaltungsgericht Berlin die aufschiebende Wirkung der Klage einer Fernsehveranstalterin gegen einen Bescheid der zuständigen Medienaufsichtsbehörde wiederhergestellt. In diesem Bescheid war der betroffene Fernsehsender verpflichtet worden, die Ausstrahlung eines Magazins zu Beginn als Dauerwerbesendung anzukündigen und auch während der Sendung als solche kenntlich zu machen.

Gegenstand des Magazins war die Vorstellung von in Berlin gelegenen Restaurants und Hotels. Von den Betrieben wurde durch die Fernsehveranstalterin kein Entgelt für die Vorstellung verlangt.

Der Begriff der "Werbesendung" ist weder in staatsvertraglichen noch landesrundfunkrechtlichen Regelungen definiert.



Zur Einordnung einer Sendung als Werbung zog das Gericht den Art 1 b) der Richtlinie 89/552/EWG und den Art. 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen heran. Es führte aus, daß unbestimmte Rechtsbegriffe im nationalen Recht richtlinienkonform auszulegen seien. Insofern ergebe sich aus Art. 1 b) der Richtlinie 89/552/EWG, daß Sendezeit gegen Bezahlung oder ähnliche Gegenleistung zur Verfügung gestellt werden müsse, damit von einer Werbesendung gesprochen werden könne. Das kostenlose Vorstellen von Restaurationsbetrieben kann daher nach Ansicht des Gerichts nicht als Dauerwerbesendung angesehen werden.

Urteil des VG Berlin vom 27.01.1998, Az. VG 27 A 19.98.



Wolfram Schnur,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

## Frankreich: Radiowerbung für alkoholische Getränke

Frankreich bekämpft erfolgreich die Geißeln Nikotin- und Alkoholsucht. Diesbezüglich wurde mit dem Gesetz vom 10. Januar 1991 ein vollständiges Werbeverbot für Tabak und Alkohol im Fernsehen verhängt, das sowohl für öffentliche als auch private Sender gilt.

Was den Hörfunk angeht, so geben die Werbevorschriften für alkoholische Getränke den privaten Radiostationen etwas mehr Spielraum als *Radio France*, dem nationalen Radiosender, der einen öffentlichen Auftrag zu erfüllen hat. Ein Dekret vom 23. September 1992 erlaubt den Privatsendern, mittwochs (dem Tag der Kinder) lediglich zwischen Mitternacht und 7 Uhr und an den übrigen Tagen zwischen Mitternacht und 17 Uhr für alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 1,2 Volumenprozent zu werben, während es *Radio France* ganz verboten ist, Werbung für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1 Volumenprozent zu machen. In einem Urteil vom 29. Juli 1998 hat der Staatsrat (*Conseil d'Etat*) die Auffassung vertreten, daß diese strengere Regelung legal ist. Er hat deshalb den Antrag des *Comité national des interprofessions des vins et eaux de vie à appellation d'origine contrôlée*, mit dem dieses erreichen wollte, daß für *Radio France* dieselben Vorschriften gelten sollten wie für die privaten Rundfunksender, abgelehnt. Der Staatsrat war der Meinung, daß die strengeren Vorschriften des Lastenheftes für *Radio France* durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt seien und insbesondere im Hinblick auf Jugendliche auch dem Ziel des Gesundheitsschutzes, einem wichtigen verfassungsmäßigen Grundsatz, entsprächen.

*Conseil d'Etat, 29 juillet 1998, Req. 180771, Comité national des interprofessions de vins et eaux de vie à appellation d'origine contrôlée.*



Bertrand Delcroix  
Légipresse

## Norwegen: Internet-Nachrichtenanbieter darf Bewertungsnoten der Zeitungen nicht verwenden

In einem Beschluß vom 16. Juli 1998 hat das *Oslo byrett* (Amtsgericht Oslo) dem Internet-Nachrichtendienst *Nettavisen* untersagt, weiterhin Film- und Restaurantempfehlungen aus den Bewertungsnoten der drei Osloer Zeitungen zu erstellen. Das Gericht stellte fest, dieses Vorgehen stelle einen Verstoß sowohl gegen das im norwegischen Gesetz über das geistige Eigentum enthaltene Zitierrecht als auch gegen die im Marketinggesetz verankerten Grundsätze der guten Geschäftspraxis dar.

*Nettavisen* hatte die Punkte, mit denen die drei großen Osloer Zeitungen *Aftenposten*, *Dagbladet* und *Verdens Gang* (in Form von Würfelangaben, 6 = sehr gut, 1 = schlecht) ihre Film- und Restaurantkritiken zusammenfassen, systematisch zusammengestellt und in tabellarischer Form wiedergegeben. Das Gericht stellte fest, diese Punktzahl sei ein "fester Bestandteil" der Kritik und "urheberrechtlich ebenso geschützt wie der Rest der Kritik". Indem *Nettavisen* lediglich die Präsentation der Punktzahlen, die Journalisten für andere Zeitungen erstellt hätten, organisiert habe, habe man zudem die "Früchte der Arbeit anderer geerntet" und damit gegen die Grundsätze der guten Geschäftspraxis verstoßen. Jeder der drei klagenden Zeitungen wurde Schadenersatz in Höhe von NOK 60.000 (ca. DEM 15.000) zugesprochen, und die Kosten des Verfahrens trägt *Nettavisen*.

*Dom i Oslo byrett, 16. Juli 1998, Sak nr. 97-4232 A/74 Saken Nettavisen vs. Dagbladet, Aftenposten og VG.*



Nils A. Klevjer Aas  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

## Österreich: Oberster Gerichtshof revidiert seine Rechtsprechung zum urheberrechtlichen Schadenersatzanspruch

Wer durch eine Zuwiderhandlung gegen das Urheberrechtsgesetz (UrhG) einen anderen schuldhaft schädigt, hat dem Verletzten gemäß § 87 UrhG Schadenersatz zu leisten. Dieser urheberrechtliche Schadenersatzanspruch weist gegenüber dem allgemeinen Haftpflichtrecht mehrere Besonderheiten auf: So hat der Schädiger dem Verletzten ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen (Absatz 1); außerdem kann der Verletzte eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile (immateriellen Schäden) verlangen (Absatz 2) und als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens, wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, pauschalierten Schadenersatz in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts begehren (Absatz 3).

Was diese Möglichkeit der Schadenspauschalierung betrifft, hatte der OGH bisher trotz heftiger Kritik der Lehre die Ansicht vertreten, der Verletzte müsse zumindest einen (wenn auch noch so geringen) "Grundschaten"



nachweisen. Nun ist der OGH in einem von der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK) gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) angestrebten Verfahren von seinem Standpunkt abgerückt und folgt der von der Lehre vertretenen Auffassung, wonach die Schadenspauschalierung nach § 87 Absatz 3 UrhG den Nachweis eines "Grundschadens" nicht voraussetzt.

Die in der rechtswissenschaftlichen Literatur dargelegten Argumente aufgreifend, begründet der OGH seine Judikaturwende vor allem damit, daß der historische Gesetzgeber durch die in der Pauschalierung gelegene Beweiserleichterung der besonderen Verletzlichkeit des Urheberrechts gerecht werden wollte; die zu überwindenden Beweisschwierigkeiten betreffen aber nicht nur die Schadenshöhe, sondern schon den Schadenseintritt. Stellte man an den Beweis des eingetretenen Schadens zu strenge Anforderungen, würde der vorsätzliche Urheberrechtsverletzer nicht schlechter gestellt werden als jener Nutzer, der im Vorhinein die Zustimmung des Urhebers eingeholt habe, müßten doch beide nur das Nutzungsentgelt zahlen. Im übrigen kenne auch das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in Gestalt der Vertragsstrafe (§ 1336 ABGB) pauschalierten Schadenersatz, der von der Höhe des tatsächlichen Schadens unabhängig sei und nach herrschender Auffassung keines Schadensnachweises bedürfe.

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 26. 5. 1998, Aktenzeichen 4 Ob 63/98p.



(Albrecht Haller  
Universität Wien)

## GESETZGEBUNG

### Bulgarien: Telekommunikationsgesetz verabschiedet

Zum Abschluß der Sitzungsperiode hat das bulgarische Parlament in der zweiten Abstimmung das Telekommunikationsgesetz verabschiedet. Der Verabschiedung vorausgegangen war ein Beschluß des Verfassungsgerichts über die im Zusammenhang mit dem Gesetz umstrittenste Frage, nämlich ob die bulgarische Verfassung, wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen, eine Konzessionsregelung für Telekommunikationsbetreiber erfordert. Das Verfassungsgericht verneinte diese Frage und bestätigte das Recht des Gesetzgebers, sich zwischen einer Konzessions- und einer Lizenzregelung für die Telekommunikationsaktivitäten zu entscheiden. Bei der zweiten Abstimmung über das Gesetz wurde daher die in der Vorlage vorgesehene Konzessionsregelung gestrichen, so daß für die Telekommunikationsbetreiber nur noch die (Einzel- oder Gemeinschafts-) Lizenzregelung gilt. Dies war bei der zweiten Abstimmung über den Gesetzestext die wichtigste Änderung. Die Regelung und Überwachung der Telekommunikationsaktivitäten werden, wie in der Vorlage vorgesehen, dem staatlichen Telekommunikationskomitee, dem Rat für das nationale Rundfunkfrequenzspektrum (des Ministerrats) und dem Komitee für Post und Telekommunikation übertragen. Außerdem regelt das Gesetz die bevorstehende Privatisierung der bulgarischen Telekommunikationsgesellschaft, die zu den attraktivsten Privatisierungsprojekten Bulgariens zu gehören scheint.

Telekommunikationsgesetz, verabschiedet am 27. Juli 1998, verkündet am 6. August 1998, in Kraft getreten am 14. August 1998.

Entscheidung Nr. 18 des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien vom 30. Juni 1998 (in der Verfassungssache Nr. 17 von 1998).



Gergana Petrova  
Georgiev, Todorov & Co.

### Rumänien: Gesetz über Organisation des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens

Am 22. Juni 1998 wurde das Gesetz über die Abänderung und Vervollständigung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und das Funktionieren der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft (*Lege pentru modificarea si completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea si functionarea Societatii Romane de Radiodifuziune si Societatii Romane de Televiziune*) veröffentlicht.

Gleich nach der Verabschiedung dieses Gesetzes, zu dem es langwierige Diskussionen im Parlament gegeben hatte, wurde der seit Jahren erwartete Verwaltungsrat des öffentlich-rechtlichen Rumänischen Fernsehens eingesetzt. (Der Verwaltungsrat des öffentlich-rechtlichen Hörfunks in Rumänien wurde schon im September 1995 eingesetzt).

Am 8. Juli dieses Jahres hat das Parlament Rumäniens mit einfacher Mehrheit (und das ist eine wesentliche Vorschriftenänderung in der neuen Form des Gesetzes) die 13 Mitglieder des Verwaltungsrates für das öffentlich-rechtliche Fernsehen gewählt. Die Kandidaten sind mit einem vierjährigen Mandat betraut worden.

Die Ernennung des Verwaltungsrates hat knappe vier Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation und das Funktionieren der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft gebraucht. Während dieser ganzen Zeit hatte das öffentlich-rechtliche Fernsehen in Rumänien bloß eine interimistische Führung, sowohl vor als auch nach den Wahlen vom November 1996 und dem damit verbundenen Machtwechsel im Land.

Noch hat sich durch die Ernennung des Fernsehverwaltungsrates die Lage nicht vollständig normalisiert, denn durch den Beginn der Parlamentsferien konnte unter den 13 Mitgliedern des Rats der künftige Vorsitzende des Verwaltungsrates und Generaldirektor (Fernsehintendant) nicht mehr ermittelt und im Amt bestätigt werden.

Das Gesetz sieht folgende Zusammensetzung des Verwaltungsrates für das öffentlich-rechtliche Fernsehen vor: 8 Mitglieder werden von den wichtigsten Parlamentsgruppen ernannt; 2 Mitglieder werden von den Fernsehangehörigen vorgeschlagen, je ein Mitglied wird von der Präsidentschaft bzw. von der Regierung vorgeschlagen, die



nationalen Minderheiten in Rumänien schlagen ihrerseits ein Mitglied vor. Den Vorsitzenden des Rats, der auch das Amt des Generaldirektors bekleidet, wählen die Ratsmitglieder untereinander, er muß von den Fachkommissionen des Parlaments bestätigt werden. Die Kommissionen können sich jedoch auch auf einen anderen Vorschlag, ebenfalls aus den Reihen der Ratsmitglieder, einigen.

*Lege pentru modificarea si completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea si functionarea Societatii Romane de Radiodifuziune si Societatii Romane de Televiziune* (Gesetz vom 22.06.1998 zur Abänderung und Vervollständigung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und das Funktionieren der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft).



Mariana Stoican,  
Radio Romăna International

## Italien: Liste mit Veranstaltungen, die nicht im Pay-TV übertragen werden dürfen

Am 9. August 1998 hat das italienische Kommunikationsministerium einen Gesetzentwurf beschlossen, der festlegt, welche Veranstaltungen gebührenfrei übertragen werden müssen. Der Gesetzentwurf, mit dem Art. 3 *bis* der geänderten Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" (Richtlinie 89/552/EWG in der durch Richtlinie 97/36/EWG geänderten Fassung) umgesetzt werden soll, enthält zwei Listen. Die erste Liste gibt die Veranstaltungen an, die live und gebührenfrei übertragen werden müssen. Hierzu zählen die olympischen Sommer- und Winterspiele, alle Spiele der italienischen Fußballnationalmannschaft, die Endspiele der Fußballwelt- und -europameisterschaften sowie der drei europäischen Pokalwettbewerbe. Hinzu kommen zwei Radrundfahrten, der *Giro d'Italia* und die *Tour de France*, sowie zwei Veranstaltungen, die nicht zur Welt des Sports gehören: Das Schlagerfestival von San Remo und der *Palio*, das historische Pferderennen in Siena.

Die zweite Liste nennt die Veranstaltungen, zu deren gebührenfreier Übertragung (wenn auch nicht unbedingt live) die Sender nach einer Entscheidung der *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (Behörde für Garantien im Kommunikationswesen) gezwungen werden können. Hierzu zählen das italienische internationale Tennisturnier sowie die Weltmeisterschaftsfinale im Basketball, in der Leichtathletik und im Radsport.

Der Gesetzentwurf wird an die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* weitergeleitet, die für die endgültige Verabschiedung formal zuständig ist.

*Schema regolamento concernente la diffusione radiotelevisiva via cavo e via satellite e norme sulle trasmissioni radio-televisive in forma codificata*, bestätigt vom Ministerium für Kommunikation am 29 Juli 1998.



Roberto Mastroianni  
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

## Spanien: Verbindliche Liste der Sportereignisse

Die Plenarsitzung des kürzlich einberufenen Rates für die Übertragung von Sportereignissen (*Consejo para las emisiones y retransmisiones deportivas*) (siehe IRIS 1998-7: 11) hat die verbindliche Liste der Sportereignisse für die Saison 1998/1999 veröffentlicht. Diese Ereignisse sollen nicht vom Abonnentenfernsehen übertragen werden. Bei den betroffenen Sportarten handelt es sich um Fußball, Radfahren, Basketball, Leichtathletik, Handball, Motorradrennen und Tennis. In der Sammlung der Sportereignisse ist die Anzahl der Ereignisse in jeder dieser Sportarten angegeben, die im frei zugänglichen Fernsehen übertragen werden müssen. Der strittigste Punkt betrifft die Übertragung der spanischen Fußballliga. Es wurde beschlossen, daß an jedem Spieltag eine Begegnung im frei zugänglichen Fernsehen gezeigt wird. Von jeder Mannschaft wird wenigstens ein Heimspiel übertragen, und der Anteil einer Mannschaft an allen, innerhalb einer Spielzeit übertragenen Begegnungen darf 25% nicht übersteigen.

Beschluß des *Consejo para las emisiones y retransmisiones deportivas* vom 31 July 1998 über die Veröffentlichung der verbindlichen Liste der Sportereignisse, *BOE* Nr. 203 vom 25. August 1998, S. 29012.



Alberto Pérez Gómez  
Abteilung Öffentliches Recht  
Universität Alcalá de Henares

## Ukraine: Gesetz regelt Berichterstattung der Massenmedien über die Regierung

Das am 23. September 1997 vom Parlament, der Obersten Rada, verabschiedete Gesetz über die Verfahrensweisen der Massenmedien zur Berichterstattung über Aktivitäten der Organe der Staatsmacht und der Organe der kommunalen Selbstverwaltung in der Ukraine (*pro porjadok vysvitlennya diyalnosti organiv derzhavnoi vlady ta organiv mistseвого samovryadunnya v Ukraini zasobamy masovoi informatsii*) ist am 17. Oktober 1997 in Kraft getreten.

Seither wird die Berichterstattung über die Aktivitäten der Regierung in der Ukraine durch ein Sondergesetz geregelt, das aus fünf Kapiteln und 26 Artikeln besteht. Diesem Gesetz zufolge haben alle Regierungsorgane (Oberste Rada, Präsidentialamt, Kabinett, nationale Ministerien, Oberster Gerichtshof, Verfassungsgericht) den Massenmedien umfassende Informationen über ihre Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. Dies wird erreicht, indem Journalisten freier Zugang zu der Regierung gewährt wird. Ausnahmen hiervon sind im Gesetz über Staatsgeheimnisse (1994) festgelegt (Art. 2). Zu Beginn der ersten Sitzung einer jeden Legislaturperiode verabschiedet die Oberste Rada einen Erlaß über die genauen Vorgehensweisen für den Zugang zu und die Berichterstattung über ihre Sitzungen (Art. 9).

Die Akkreditierung von Journalisten und technischem Personal der Massenmedien bei den Ministerien erfolgt auf offizielles Ersuchen der Redaktion oder auf Ersuchen des Antragstellers unter Vorlage von Nachweisen seiner



beruflichen Stellung oder aber auf Empfehlung eines journalistischen Berufsverbands (Art. 3). In der Regel werden für die Berichterstattung über Sitzungen der Obersten Rada mehr als 600 Akkreditierungen ausgestellt.

Die Massenmedien dürfen keine unabhängigen Übersetzungen offizieller Dokumente von der ukrainischen in andere Sprachen – einschließlich der russischen – vornehmen (Art. 4).

Das Gesetz gibt dem Präsidenten, dem Vorsitzenden der Obersten Rada, dem Premierminister, dem Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs sowie dem Vorsitzenden des Verfassungsgerichts das Recht, in Notlagen nationale staatliche Radio- und Fernsehkanäle für dringende Appelle an die Nation zu nutzen (Art. 14).

Nach dem Gesetz sollen drei Prozent der jährlichen Sendungen staatlicher Fernseh- und Radiokanäle für die Übertragung von Parlamentssitzungen verwendet werden (Art. 19). Staatliche Sender müssen zudem in den Nachrichtensendungen ihrer Kanäle über die Entscheidungen der Obersten Rada berichten. Nationale Fernseh- und Radiogesellschaften haben finanzielle Vereinbarungen mit der Verwaltung der Obersten Rada über die Erstattung von Kosten zu treffen, die für Parlamentssendungen anfallen.

*Pro porjadok vysvitlennya diyalnosti organiv derzhavnoi vlady ta organiv mistseвого samovryadunnya v Ukraini zasobamy masovoi informatsii* (Gesetz über die Verfahrensweisen der Massenmedien zur Berichterstattung über Aktivitäten der Organe der Staatsmacht und der Organe der kommunalen Selbstverwaltung in der Ukraine). Gesetz der Ukraine Nr. 539/97-BP vom 23. September 1997. Erschienen in der amtlichen parlamentarischen Tageszeitung *Golos Ukrainy* vom 17. Oktober 1997.



Andrei Richter,  
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

## Ukraine: Gesetz unterstützt Massenmedien und schützt Journalisten

Das am 23. September 1997 vom Parlament, der Obersten Rada, verabschiedete und vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnete Gesetz der Ukraine über die staatliche Unterstützung für die Massenmedien und den sozialen Schutz von Journalisten, ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

Seither werden in der Ukraine alle Formen der staatlichen Subventionierung und der wirtschaftlichen Unterstützung für die Massenmedien und des sozialen Schutzes von Journalisten von diesem Gesetz geregelt, das aus fünf Kapiteln und 21 Artikeln besteht. Dem Gesetz zufolge gewährt die Regierung allen Massenmedien wirtschaftliche Privilegien. Davon ausgenommen sind (1) erotische (pornographische) Veröffentlichungen und Programme, (2) Veröffentlichungen mit einem Werbeanteil von über 40 Prozent in einer einzelnen Ausgabe oder Rundfunksender mit einem Werbeanteil von über 15 Prozent im täglichen Programm, (3) alle Massenmedien, bei denen der Inhalt zu über 50 Prozent aus ausländischen Massenmedien stammt, (4) Massenmedien, die von internationalen Organisationen oder mit ausländischer Beteiligung eingerichtet werden, und (5) Massenmedien, die von Unternehmen eingerichtet werden, die auch im Pressebereich, im Verlagswesen oder im Rundfunk tätig sind (Art. 2).

Das Gesetz führt für die Massenmedienorganisationen allerlei Befreiungen von Steuern, Zöllen, Abgaben, Gebühren, Mieten und sonstigen Zahlungsverpflichtungen ein, wie sie auch für nichtgewerbliche Organisationen gelten. Im nationalen Haushalt ist ein eigener Posten mit der Summe vorzusehen, die speziell für die Unterstützung der Massenmedien bestimmt ist (Art. 4).

Das Gesetz verbietet die Privatisierung von Massenmedienorganisationen, wenn diese "von der Obersten Rada als führend im Bereich der Informationstätigkeit anerkannt" werden oder von "supranationaler Bedeutung" sind (Art. 11).

Das Gesetz führt eine Anzahl sozialer Privilegien für Journalisten ein, wie z. B. die kostenlose Benutzung kommunaler Verkehrsmittel oder kostenlose Miete, Heizung und Stromversorgung für die Wohnungen im ländlichen Raum (Art. 18).

*Pro derzhavnu pidtrymku zasobiv masovoi informatsii ta sotsialnyi zakhyst zhurnalistiv* (Gesetz der Ukraine über die staatliche Unterstützung für die Massenmedien und den sozialen Schutz von Journalisten). Gesetz der Ukraine Nr. 540/97-BP vom 23. September 1997. Erschienen in der amtlichen parlamentarischen Tageszeitung *Golos Ukrainy* vom 17. Oktober 1997.



Andrei Richter,  
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

## Vereinigtes Königreich: Das Datenschutzgesetz von 1998

Der Datenschutz-Gesetzentwurf 1998 hat Ende Juli die königliche Zustimmung erhalten. Das neue Gesetz setzt die Richtlinie 95/46/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ([1995] ABl. L281/31) um. Es sieht die Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten mit erweiterten Datenschutzbefugnissen vor und erweitert den Geltungsbereich der bestehenden Gesetze, so daß diese nun erstmals auch für Informationen über Privatpersonen gelten, die handschriftlich festgehalten sind. Außerdem stärkt das neue Gesetz das Recht von Privatpersonen auf Zugang zu Informationen, die über sie bereitgehalten werden. Es bringt Zugangsrechte zusammen, die bisher in verschiedenen Gesetzen behandelt wurden, wie das Recht von Privatpersonen auf Zugang zu den eigenen Gesundheits- und Bildungsunterlagen sowie das Recht auf eine Kopie ihrer Kreditauskunft. Alle diese Rechte werden nun im Rahmen des Datenschutzgesetzes von 1998 festgelegt. Persönliche Daten, die zu journalistischen, literarischen oder künstlerischen Zwecken verarbeitet werden, sind von den meisten Bestimmungen des Gesetzentwurfs ausgenommen (Klausel 32), sofern die Verarbeitung im Hinblick auf eine Veröffentlichung erfolgt und der Datenschutzbeauftragte annehmen darf, daß die Veröffentlichung im öffentlichen Interesse liegt. Dies wiederum wird anhand einschlägiger Verhaltensregeln der Branche beurteilt, wie etwa anhand der Regeln der *Press*



*Complaints Commission* und der *Broadcasting Standards Commission*. Das Gesetz sollte im Oktober 1998 in Kraft treten, um die Frist für die Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie einzuhalten. Die britische Regierung hat mittlerweile jedoch bekanntgegeben, daß sich das Inkrafttreten ein wenig verzögert, weil noch nachrangige Gesetze, die das Datenschutzgesetz unterstützen, vorbereitet werden müssen.

*The Data Protection Act 1998*, Chapter 29, ISBN 0 10 542998 8. Erhältlich über: *The Stationery Office Books*, PO Box 276, London SW8 5DT, England. Tel. + 44 171 873 9090 Fax +44 171 873 8200 oder Internet <http://www.hmso.gov.uk/acts/acts1998/19980029.htm>.



Stefaan Verhulst  
Programme in Comparative Media Law and Policy  
Universität Oxford

## RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

### Italien: Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Medien (*Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*)

Nachdem ein Kooperationsvertrag mit dem italienischen Kommunikationsministerium geschlossen war und die internen Regularien und der Ethik-Kodex veröffentlicht waren (*siehe Gazz. Uff.* Nr. 169 vom 22. Juli 1998), nahm die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (AGCOM)* am 22. Juli 1998 ihre Arbeit voll auf. Die nach dem Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997 vorgesehene *AGCOM* (*siehe IRIS* 1997-8: 10) ist die unabhängige italienische Regulierungsbehörde für Telekommunikation, Radio, Fernsehen und das Verlagswesen. Sie wird von einem Präsidenten geleitet, der vom Präsidenten des Ministerrats ernannt wird, und gliedert sich in zwei Kommissionen, die jeweils von vier Kommissaren geleitet werden. Die Mitglieder werden vom Parlament auf sieben Jahre gewählt und erstatten ihm alljährlich Bericht.

Die Aufgaben der Kommission für Infrastruktur und Netze sind die Erstellung des nationalen Frequenzplans, die Festlegung und Überwachung der Lizenzierungsbedingungen, die Festlegung von Normen für Decoder, die Definition objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien für die Festsetzung von *Interconnection-Tarifen*, die Lösung von *Interconnection-Streitigkeiten*, die Bearbeitung von Beschwerden der Kunden über die Dienste, die Festlegung der Kriterien für die Definition nationaler Numerierungspläne und die Führung eines Registers der autorisierten Betreiber.

Die Zuständigkeit der Kommission für Dienste und Produkte liegt in der Festlegung von Regelungen zur Qualität der Dienste, der Gewährleistung einer fairen Methodologie bei der Zuschauerforschung, der Überwachung der Fernsehprogramme sowie der Kontrolle der Umsetzung der bestehenden Regeln für Werbung und *Sponsoring*, den Schutz von Sprachminderheiten und Kindern, das Recht auf Gegendarstellung, die Veröffentlichung von Meinungsumfragen, die Ausstrahlung von Wahlpropaganda und den gerechten Zugang zu Fernsehsendezeit für alle Parteien. Im Rundfunkbereich ist die *AGCOM* nach dem Gesetz Nr. 122 vom 30. April 1998 ferner dazu aufgerufen, die Einhaltung der Quoten für europäische Programme und für Programme unabhängiger Produzenten zu kontrollieren und die Förderung italienischer und europäischer Filme durch die Satellitensender zu regeln.

Nach dem Gesetz Nr. 249/97 muß die *AGCOM* bis zum 31. Januar 1998 den neuen nationalen Frequenzplan herausgeben und bis zum 31. April 1998 die neuen Lizenzen für das terrestrische Fernsehen vergeben. Die Fristen wurden nachträglich (durch das Gesetz Nr. 122 vom 30. April 1998) bis zum 31. Oktober 1998 bzw. 31. Januar 1999 verlängert. Das Gesetz Nr. 249/97 enthält für den Rundfunkbereich Wettbewerbsregeln, die die Entstehung marktbeherrschender Stellungen verhindern sollen. Nach diesen Regeln gilt für terrestrische Frequenzen eines Betreibers eine Obergrenze von 20 % und für die einem Betreiber zufließenden "Fernsehressourcen" – einschließlich Gebühreneinnahmen und Netto-Werbeinnahmen – eine Obergrenze von 30 %. Außerdem darf kein Betreiber mehrere terrestrische Pay-TV-Lizenzen haben. Frei werdende Frequenzen werden unter denjenigen Sendern verteilt, die von weniger als 90 % der Bewohner der betreffenden Lizenzgebiete empfangen werden können. In dieser Frage wird die *AGCOM* ihr besonderes Augenmerk auf lokale Fernsehsender richten, die mindestens 70 % ihrer täglichen Sendezeit sozialen und medizinischen Inhalten widmen. Im Hinblick auf den digitalen Rundfunk hat die *AGCOM* für den fairen Zugang der Anbieter von Inhalten und Diensten zu digitalen Plattformen zu sorgen, die vielleicht in naher Zukunft verfügbar werden.

Gesetz vom 31. Juli 1997, Nr. 249, in *Gazz. Uff. (ABI.)* Nr. 177 vom 31. Juli 1997, *Istituzione dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni e norme sui sistemi delle telecomunicazioni e radiotelevisivo*.

Gesetz vom 30. April 1998, Nr. 122, in *Gazz. Uff. (ABI.)* Nr. 99 vom 30. April 1998. *Differimento dei termini previsti dalla legge 31 Luglio 1997, n. 249, relativi all'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni, nonché norme in materia di programmazione e di interruzioni pubblicitarie televisive*.

*Autorità per le garanzie nelle comunicazioni. Deliberazione* vom 16. Juni 1998, Nr. 17/98, in *Gazz. Uff. (ABI.)* Nr. 169 vom 22. Juli 1998. *Approvazione dei regolamenti concernenti l'organizzazione ed il funzionamento, la gestione amministrativa e la contabilità, il trattamento giuridico ed economico del personale dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni*.

*Autorità per le garanzie nelle comunicazioni. Deliberazione* vom 16. Juni 1998, Nr. 18/98, in *Gazz. Uff. (ABI.)* Nr. 169 vom 22. Juli 1998. *Approvazione del codice etico dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni*.

*Ministero delle comunicazioni e Autorità per le garanzie nelle comunicazioni*, in *Gazz. Uff. (ABI.)* Nr. 169 vom 22. Juli 1998. *Accordo di collaborazione tra il Ministro delle comunicazioni e l'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni*.



Emanuela Poli  
Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni



## Kasachstan: Staatliche Urheberrechtsbehörde gegründet

Das Gesetz „über Urheberrecht und Nebenrechte“ (1996) berechtigt Autoren wissenschaftlicher, literarischer und künstlerischer Werke, Darsteller, Phonogrammproduzenten und andere Inhaber von Urheber- und Nebenrechten Organisationen zu gründen, die die materiellen Rechte der Autoren auf kollektiver Basis wahrnehmen. Voraussetzung ist, daß es sich um öffentliche Nichtregierungsorganisationen handelt. Bisher existieren zwei Organisationen - die Kasachische Autoren-gesellschaft und der Verband kasachischer Autoren und Darsteller. Beide wurden 1997 beim Justizministerium eingetragen.

Per Regierungsverordnung wurde im April 1998 die Urheberrechtsbehörde beim Ministerium für Energie, Industrie und Handel eingerichtet. Dabei handelt es sich um eine staatliche Behörde mit umfangreichen Befugnissen im Bereich Wahrnehmung von Urheberrechten. Die Behörde wurde gegründet, „um die Effizienz der staatlichen Verwaltung“ zu verbessern und eine nationale Politik Kasachstans auf diesem Gebiet zu betreiben.

Gemäß ihrer Satzung, die mit derselben Verordnung verabschiedet wurde, soll die Behörde den „wirksamen“ Schutz der Rechte kasachischer Autoren und Darsteller im Ausland gewährleisten, für „adäquaten“ Schutz der Rechte von Ausländern in Kasachstan sorgen, die Piraterie bekämpfen und den Beitritt Kasachstans zu den internationalen Übereinkommen über Urheberrechte und Nebenrechte (Artikel 5) erleichtern. Die Behörde wird die Tätigkeit der Autorenrechte auf kollektiver Basis wahrnehmenden öffentlichen Organisationen überwachen, als Hinterlegungsstelle fungieren, Verwaltungsprotokolle über die Verletzung von Urheberrechten vorlegen und gerichtlich Forderungen gegen Urheberrechtsverletzer eintreiben (Artikel 7-9).

*Voprosy Agentstva po avtorskim pravam Ministerstva energetiki, industrii i torgovli Respubliki Kazakhstan (Zur Urheberrechtsbehörde beim Ministerium für Energie, Industrie und Handel der Republik Kasachstan). Verordnung der Regierung der Republik Kasachstan Nr. 310 vom 9. April 1998. Sobranie aktov Prezidenta Respubliki Kazakhstan i Pravitelstva Respubliki Kazakhstan, Nr. 11, 1998 (SS. 53-59).*



Andrei Richter  
Moskauer Zentrum für Medienpolitik

## Ungarn: Nationaler Ausschuß für Hörfunk und Fernsehen legt Parlament Bericht vor

Am 31. August 1998 legte der nationale Ausschuß für Hörfunk und Fernsehen (der Ausschuß) dem Parlament den nach dem Ersten Rundfunkgesetz von 1996 (Mediengesetz) vorgeschriebenen Bericht für das Jahr 1997 vor. Der 51 Seiten lange Bericht besteht aus einer Einleitung und den folgenden fünf Kapiteln:

1. Verwirklichung des dualen Mediensystems entsprechend dem Mediengesetz
2. Die wirtschaftlichen Bedingungen für die Schaffung des dualen Mediensystems und die Situation des Medienmarktes
3. Die technischen Bedingungen für die Formulierung des dualen Mediensystems
4. Das institutionelle Überwachungssystem
5. Die Situation in den Bereichen Kommunikationsrecht, Meinungsfreiheit und ausgewogene Berichterstattung

Gemäß Artikel 43 Abschnitt 1 des Mediengesetzes legt der Ausschuß dem Parlament jeweils zum 1. März eines Jahres seinen Bericht vor. Artikel 43 des Mediengesetzes bestimmt, daß folgende Aspekte besonders in dem Bericht zu beurteilen sind:

- a) die Situation der Ausgewogenheit der Meinungsfreiheit und die Bereitstellung von Informationen,
  - b) die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse von Rundfunkveranstaltern an Tages- und Wochenzeitungen, Vertriebsgesellschaften und Rundfunkveranstaltern sowie damit zusammenhängende Übertragungen, wie in Kapitel VIII des Gesetzes definiert,
  - c) die Situation des Frequenzmanagements, das den Bedürfnissen der Rundfunkveranstalter entsprechen soll,
  - d) die wirtschaftliche Situation des Rundfunks und die finanziellen Bedingungen für die Rundfunk-tätigkeit.
- Der Ausschuß soll eventuelle Gesetzesänderungen auf den Weg bringen.

**Bericht des ungarischen nationalen Ausschusses für Hörfunk und Fernsehen für das Jahr 1997 an das Parlament.**



Gabriella Cseh  
Insitut für Verfassungs- und Rechtspolitik - COLPI

## Deutschland: Trennungsgrundsatz von Werbung und Programm; neue Werbeformen im Fernsehen

Gemäß § 7 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) muß Werbung im Fernsehen durch optische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. Die Vorschrift wird für die privaten Fernsehveranstalter durch umfangreiche Regelungen der einschlägigen Richtlinien der Landesmedienanstalten ausgestaltet. Mit der Einführung neuer Werbeformen kommt der Problematik der eindeutigen Kennzeichnung und Trennung der Fernsehwerbung vom übrigen Programm eine aktuelle Bedeutung zu.

Der Nachrichtensender n-tv hat testweise in einem sogenannten *split-screen* den Bildschirm geteilt, indem in einem Laufband am unteren Bildschirmrand, in welchem normalerweise die Börsenkurse fortlaufend angezeigt werden, Werbung plazierte wurde. Zur optischen und räumlichen Abgrenzung mit dem Fernsehbild war der Hinweis „Werbung“ sowie eine Trennlinie angebracht.

Im neu gestarteten Informationskanal Bloomberg-TV ist der Bildschirm mehrfach geteilt. Während in einem Bewegtbildfenster in bestimmten Zeitabständen Werbespots gesendet werden, informieren parallel unterschiedliche Textfelder auf dem restlichen Bildschirm über Aktienkurse oder Sportereignisse.

Die neue Form eines zwischen Werbung und Programm geteilten Bildschirms ist für den Veranstalter n-tv noch nicht durch die zuständige Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) als zulässig erklärt.



Die Werbepaxis von Bloomberg-TV dagegen ist von der Landesanstalt für privaten Rundfunk in Hessen (LPR) genehmigt. Es wird die Auffassung vertreten, daß es sich um eine Mischung aus Rundfunkprogramm und Mediendienst handele. Während die eingeblendeten Werbespots im Bewegtbildfenster den Werbevorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und der Richtlinien der Landesmedienanstalten unterliegen, seien die Textteile als Mediendienst zu qualifizieren, der nicht dem Rundfunkstaatsvertrag unterliege. Die Genehmigung wird damit begründet, daß der Rundfunkstaatsvertrag nicht bindend vorschreibe, daß Werbung zeitlich vom Programm zu trennen sei.

Eine Erscheinungsform bei der ebenfalls der Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm relevant ist, betrifft die Einblendung von Werbelogos bei Ergebnisanzeigen während der Übertragung von Sportereignissen (siehe IRIS 1997-9:10). In der Praxis wird von den Aufsichtsbehörden dazu derzeit die Auffassung vertreten, daß solche Einspielungen nur dann akzeptierten werden könnten, wenn diese einen Bezug zur Zeit- oder Resultatermittlung aufwiesen.

Es wird erwartet, daß in der anstehenden Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages klare Regelung hinsichtlich des Nebeneinander von Programm und Werbung aufgenommen werden.

Pressemitteilung der Landesanstalt für Privaten Rundfunk Hessen vom 4. August 1998:  
URL: <http://www.lpr-hessen.de>.



Wolfgang Cloß,  
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR

### Vereinigtes Königreich: Klassifizierungsbericht des *British Board of Film* fordert Legalisierung "harter" Pornofilme

Der Jahresbericht des britischen Ausschusses für die Klassifizierung von Filmen (*British Board of Film Classification, BBFC*) wurde am 13. August veröffentlicht. Der Bericht schlägt einen neuen Ansatz für die Überwachung der Pornographie im Vereinigten Königreich vor, vor allem weil es nicht gelungen sei, den wachsenden Schwarzmarkt für brutale Pornovideos einzudämmen. Der Bericht regt an, zugelassenen Sexshops mehr Freiheit beim Verkauf eindeutiger Videos zu gewähren, vorausgesetzt, diese enthalten keine Gewalt oder Elemente der Pädophilie. Allgemein argumentiert der Bericht, daß die geltenden Gesetze zur Pornographie nicht funktionieren, eine Nachfrage fördern, die legal nicht befriedigt werden kann, und Polizei und Richter in die Rolle von „Ersatzsensoren“ zwingen. Die Vorschläge des *BBFC* wurden vom Landeszuschauer- und -zuhörerverband scharf kritisiert, vom Verband leitender Polizeibeamten dagegen „vorsichtig begrüßt“.

Der Bericht kann beim *British Board of Film Classification*, Soho Square London W1V 6HD zum Preis von £10 angefordert werden. URL: <http://www.bbfc.co.uk>.



David Goldberg  
IMPS-School of Law  
Universität Glasgow

## Neuigkeiten

### Europäische Kommission: Große Urheberrechts-Konferenz in Wien

Von der Generaldirektion XV der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit der amtierenden Ratspräsidentschaft veranstaltet, fand vom 12. bis 14. Juli 1998 in Wien eine Konferenz zum Thema "Kreativität & Geistige Eigentumsrechte: Szenarien und Perspektiven in der Entwicklung" statt. Vier der fünf Panels waren jenen Themen gewidmet, die zwar im Arbeitsprogramm (in den "Initiativen") 1996 behandelt werden, aber noch nicht Gegenstand des vorliegenden Richtlinienvorschlags betreffend Urheberrecht in der Informationsgesellschaft sind: Digitalrundfunk, Anwendbares Recht, Urheberpersönlichkeitsrechte und Rechtswahrnehmung. Dazu kam, einer in Erwägungsgrund 26 dieses Richtlinienvorschlags enthaltenen Ankündigung der Kommission entsprechend, ein Panel zum Thema Digitale Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch.

Für den Auftakt zu einer lebhaften Diskussion sorgte *Werner Rumphorst* von der *European Broadcasting Union (EBU)*, als er unter Hinweis auf die auch in der Vergangenheit nicht stillstehende Entwicklung der Sendetechnik fragte, warum eigentlich den Interpreten und Produzenten künftig im Bereich Digitalrundfunk ein ausschließliches Senderecht gewährt werden sollte. *Lewis Flacks* von der *International Federation of the Phonographic Industry (IFPI)* wies darauf hin, daß die aufkommenden Vielkanaldienste körperliche Tonträger substituierten und insoweit mehr seien als die Summe ihrer einzelnen Kanäle. In der Diskussion ließ *Adolf Dietz* vom Münchner Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht aufhorchen: Nach seiner Einschätzung zögen manche ausübende Künstler angesichts der herrschenden Vertragspraxis einen unverzichtbaren Beteiligungsanspruch einem verzichtbaren Exklusivrecht vor.

Was die digitale Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch betrifft, waren sich die an der Konferenz teilnehmenden Vertreter der interessierten Kreise uneinig, ob der Unterschied zwischen Analog- und Digitalkopie vernachlässigbar ist oder letztere einen gefährlichen Klon des Originals darstellt. *Maren Günther*, die für den Richtlinienvorschlag Urheberrecht/Informationsgesellschaft als Berichterstatteerin des mitberatenden Kultur-Ausschusses im Europäischen Parlament fungierte, wies darauf hin, daß sich die Umstände allein in der Zeit zwischen Vorlage des Richtlinienvorschlags und der Konferenz so weit geändert hätten, daß die Kommission ihre Aussage, wonach die "digitale private Vervielfältigung noch nicht weit verbreitet" sei (Erwägungsgrund 26), wohl nicht länger aufrecht erhalten könne.



In der Frage des anwendbaren Rechts stimmten die meisten Konferenzteilnehmer darin überein, daß eine Anwendung des Sendelandprinzips aus mehreren Gründen nicht sachgerecht wäre; pointiert formulierte *Alessandra Silvestro* von *Time Warner*, daß zwar Rechtssicherheit gut und schön, Gerechtigkeit aber wichtiger sei.

Nach den Worten des Generaldirektors der Generaldirektion XV der Europäischen Kommission, *John Mogg*, wird die Kommission ihren schon vor langem angekündigten "horizontalen" Richtlinienvorschlag zu Haftung und Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit Internet und anderen Telekommunikationsnetzen im September oder Oktober 1998 vorlegen.

URL: <http://europa.eu.int/comm/dg15>.

(Albrecht Haller,  
Universität Wien)



## Ungarn: Nationaler Ausschuß für Hörfunk und Fernsehen vergibt Lizenzen für lokale Rundfunkveranstalter

Das Gesetz I von 1996 betreffend Hörfunk und Fernsehen (Mediengesetz), das im Februar 1996 in Ungarn in Kraft getreten ist, legt eine Reihe von Fristen fest, die der nationale Ausschuß für Hörfunk und Fernsehen (der Ausschuß) für den Abschluß von Lizenzverträgen mit lokalen Rundfunkveranstaltern zu beachten hat. Danach sollte der Ausschuß Lizenzverträge mit lokalen Rundfunkveranstaltern, die bereits vor Inkrafttreten des Mediengesetzes von 1996 Lizenzen für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum erhalten hatten (Artikel 146, Absatz 4 des Mediengesetzes), schon abgeschlossen haben.

Im Frühsommer dieses Jahres begann der Ausschuß verspätet mit der Lizenzvergabe an die 52 lokalen Rundfunkveranstalter, die sich um 37 Frequenzen beworben hatten und vor Verabschiedung des Mediengesetzes von 1996 Lizenzen für einen bestimmten Zeitraum erhalten hatten. Am 31. August 1998 lagen noch 11 Verträge beim Ausschuß.

In der Zwischenzeit hat der Ausschuß am 15. Mai 1998 öffentlich 52 lokale und 1 regionale Frequenz ausgeschrieben, die derzeit von Rundfunkveranstaltern mit für einen unbestimmten Zeitraum ausgestellten Studiolizenzen genutzt werden. Für die lokalen Frequenzen gingen 69 Angebote, für die regionale Frequenz ein Angebot ein. Der Ausschuß kündigte an, sämtliche Entscheidungen bis September diesen Jahres zu verabschieden.

Am 6. Juli 1998 schrieb der Ausschuß öffentlich 38 Frequenzen für die öffentlichen lokalen Rundfunk aus und erhielt 65 Angebote. Bis Mitte Oktober will der Ausschuß auch hier zu einer Entscheidung gelangt sein.

Am 6. August 1998 kündigte der Ausschuß die nächste öffentliche Ausschreibung an. Diese bezieht sich auf 4 Fernseh- und 6 Radiofrequenzen im Raum Budapest und eine Radiofrequenz in der Stadt Debrecen. Die Angebote sollten bis zum 7., 8. und 15. September 1998 vorgelegt haben. Der Ausschuß möchte bis Ende Oktober hierüber entschieden haben.

Die nächsten Schritte bei der Vergabe der lokalen Frequenzen durch den Ausschuß beinhalten die Ankündigung öffentlicher Ausschreibungen freier Frequenzen, die früher von lokalen Rundfunkveranstaltern genutzt, aber keinem von ihnen zugeschlagen wurden.

Nach Abschluß des gesamten Angebotsverfahrens und nach Unterzeichnung der Lizenzverträge gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Mediengesetzes wird die ungarische Medienlandschaft für rund zehn Jahre festgelegt sein.

Erstes ungarisches Rundfunkgesetz von 1996.



Gabriella Cseh  
Institut für Verfassungs- und Rechtspolitik - COLPI

## Vereinigte Staaten: Auswirkungen des *Telecommunication Act 1996* auf die Konsolidierung in den Bereichen Kabel und Telekommunikation

Beim *Telecommunications Act 1996* gehörte es zu den Hauptzielen des Kongresses, den Wettbewerb zwischen den Telekommunikationsgesellschaften zu fördern. Der Kongreß wollte besonders die sieben *Regional Bell Operation Companies (RBOCs)* und die Betreiber mehrerer Kabelsysteme (*multiple system operator-MSO*) ermuntern, in den neuen Märkten tätig zu werden. (Bei den *RBOCs* handelt es sich um die regionalen Ortsnetzbetreiber, die nach der Zerschlagung von *AT&T* im Jahr 1984 übriggeblieben sind; jeder dieser Betreiber kontrollierte zwischen 10 und 15% der amerikanischen Ortsnetze).

Wie sowohl aus den umfangreichen Erwägungsgründen als auch aus den Vorschriften des Gesetzes hervorgeht, bestand das Ziel des Gesetzes darin, die *RBCO* an die Tätigkeiten heranzuführen, die für Massenmedien typisch sind (z.B. Mehrkanal-Videoangebote für Privatpersonen, Erstellung von Internet-Inhalten u.ä.), während die *MSO* andererseits ermuntert wurden, lokale Telefondienste, Internetdienste usw. in ihr Angebot aufzunehmen.

Jede dieser Initiativen hätte von den *RBCO* oder *MSO* erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordert. Die *RBCO* hätten in die Zweiwege-Videoübertragung - vor allem durch die Verlegung von Glasfaserkabel in großen Mengen -, terrestrische digitale Übertragungssysteme oder Satelliten investieren müssen. Andererseits hätten die *MSO* ihre Kanalkapazität erhöhen und Vermittlungsstellen für den Telefonverkehr einrichten müssen. Obwohl über die genauen Kosten nur spekuliert werden kann, dürften diese sowohl für die *RBCO* als auch für die *MSO* zwischen 1.000 und 2.000 USD betragen haben.

Es überrascht kaum, daß die treibende Kraft hinter den Initiativen des Gesetzes zum großen Teil politisch war. 1993 hatte die Clinton Administration dem Land einen „elektronischen *Superhighway*“ versprochen und 1996 sah es nicht so aus, als wenn dieser ganz von selbst aus dem Privatsektor hervorgehen würde. Die im Gesetz vorgesehene Kombination aus Zuckerbrot und Peitsche entsprach daher teilweise dem Versuch, das Versprechen Wirklichkeit werden zu lassen.

Bisher ist das nicht gelungen. Die *RBCO* haben sich nicht am Videomarkt versucht und die *MSO* nicht am Telefonmarkt. Was aber wichtiger ist: Statt Wettbewerb scheint das Gesetz eher Konsolidierung und Konzentration



zur Folge gehabt zu haben, besonders in bezug auf die Kabelfernsehbranche. Das wird an folgenden Ereignissen deutlich:

- US West erwarb vor einigen Jahren den viertgrößten MSO des Landes, *Continental Cable*, nur um ihn schließlich als separates Unternehmen abzustößen;
- AT&T schlug die Übernahme von Tele-Communications, Inc. mit anschließendem Aktienumtausch vor, um sich das größte Kabelsystem des Landes einzuverleiben;
- Time Warner Cable hat angedeutet, daß es einem Zusammenschluß mit oder einem Erwerb durch eine Telefongesellschaft positiv gegenübersteht.

Bei den meisten dieser Transaktionen (ganz sicherlich bei dem *AT&T/TCI-Deal*) wird angenommen, daß Kabelsysteme alternative Absatzmöglichkeiten für lokale Telefondienste bieten werden. Und wieder besteht das einzige Problem darin, daß die MSO ganz einfach keinen Telefondienst anbieten können, solange sie nicht teure Vermittlungskapazität erwerben.

Michael Botein  
Communications Media Center

## Deutschland: Endgültige Ablösung des analogen Rundfunks durch Übertragungen in Digitaltechnik bis 2010

Am 24. August hat das Bundeskabinett nach mehrmonatigen Beratungen einer Arbeitsgruppe ein Konzept zur Einführung des digitalen Rundfunks in Deutschland verabschiedet. Danach ist die komplette Umstellung auf die neue Technik für alle Fernsehübertragungen – beim Hörfunk soll der digitale neben dem analogen Empfang spätestens im Frühjahr 1999 zur Verfügung stehen – bis spätestens zum Jahre 2010 geplant.

An den Vorbereitungen zur Erstellung des Konzepts waren sämtliche betroffenen Kreise und Interessenten wie Programm- und Diensteanbieter, Netzbetreiber, Bundesländer, Geräteindustrie, Verbraucher, Handwerk und Handel beteiligt. Alle interessierten Beteiligten sollen für die Übergangszeit Modelle entwickeln, die die Nutzung beider Technologien für Verbraucher und Anbieter ermöglichen. Aus diesem Grund tagt die Arbeitsgruppe weiter mit dem Auftrag, das Konzept ständig der aktuellen Entwicklung anzupassen.

Dokumentation 451 Initiative "Digitaler Rundfunk der Bundesregierung"; abrufbar unter <http://www.bmwi.de> (Themenschwerpunkte: Informationsgesellschaft).



Johannes Martin  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

## VERÖFFENTLICHUNGEN

De Kroon, A; Schmidt, A.(red.).-  
*ITeR-reeks nr.10 (D. Visser,  
Naar eenmultimediabestendig  
auteursrecht; K. Koelman,  
Multimedialicenties; J. Seignette,  
Exploitatie en clearance van  
intellectuele eigendomsrechten ineen  
digitale omgeving).*-Alphen aan  
de Rijn: Samson Bedrijfsinformatie,  
1998.-ISBN 90 14 05775 X.-246 S.

*European media regulation 1998.*-  
London: Kagan World Media,  
1998.- £625

Godwin, Mike.- *Cyber rights:  
defending free speech in the digital  
age.*-New York: Times Books.-  
333 S.- ISBN 0-8129-2834-2

Goldberg, David; Prosser, Tony;  
Verhulst,Stefaan (Ed.).-*Regulating  
the changing media: a comparative  
study.*-Oxford: Oxford University  
Press, 1998.-330 S.-  
ISBN 0-19-826781-9.-£50  
(Hardback)

Miller, Philip.-*Media law for  
producers.*-Boston: Focal Press,  
1998.-3rd ed.-379 S.-  
ISBN 0-240-80303-5

Poll, Günter (Hrsg.).-  
*Filmurheberrecht:  
Rechtsprechungssammlung mit  
Kurzkomentar.*-Baden-Baden:  
Nomos, 1998.-900 S.-DM 298.-  
ISBN 3-7890-5521-2

Strowel & F. Tulkens (eds.).-  
*Prévention et réparation des  
préjudices causés par les médias.*-  
Brüssel: Larcier, 1998.-262 S.-  
BEF 2200.

Venturelli, Shalini.-*Liberalizing the  
European media: politics, regulation,  
and the public sphere.*-Oxford:  
Clarendon Pr., 1998.-316 S.-  
ISBN 0-19-82337-95.-£40.

## KALENDER

### Sprachen & Medien

15. & 16. Oktober 1998  
Ort: Hotel InterContinental, Berlin  
Veranstalter: ICEF GmbH, Berlin  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +49 30 327 61 40  
Fax: +49 30 324 98 33  
[www.praetorius.com/l&m/](http://www.praetorius.com/l&m/)

### Set-Top Boxes, Positioning the gateway to the digital revolution

10. & 11. November 1998  
Ort: One Whitehall Place,  
Embankment, London  
Veranstalter: IBC Conferences  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 (0)171 453 5495

Fax: +44 (0)171 636 1976  
[www.ibt-uk.com/CB165](http://www.ibt-uk.com/CB165)

### Interactive Services over Digital Broadcast and Cable Networks, New technologies for the mass market

26. & 27. Oktober 1998  
Ort: The Scientific Society Lecture  
Theatre, London  
Veranstalter: IBC Global  
Conferences  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 (0)171 453 5495  
Fax: +44 (0)171 636 1976  
[www.ibt-uk.com/actsbroadcast](http://www.ibt-uk.com/actsbroadcast)

### Digital TV, Regulation and Competition Law

16. Oktober 1998

Ort: Forte Posthouse Regents Park,  
London W1

Veranstalter: IBC Global  
Conferences  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 (0)171 453 5492  
Fax: +44 (0)171 636 6858  
[www.ibt-uk.com](http://www.ibt-uk.com)

### Digital Terrestrial Television

19. - 21. Oktober 1998  
Ort: Heathrow Hilton, London  
Veranstalter: IIR Telecoms  
& Broadcast  
Information & Anmeldung:  
Conference  
Tel.: +44 (0)171 915 5055  
Fax: +44 (0)171 915 5056  
[www.ibt-uk.com](http://www.ibt-uk.com)